

Neufassung der Satzung des Vereins „Freiwillige Feuerwehr Markt Nennslingen“ vom 24.07.2021:

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Markt Nennslingen“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz im Markt Nennslingen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr, die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung und die Förderung des Brauchtums.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Nennslingen,
 - b) das Werben und Stellen von Einsatzkräften sowie deren Aus- und Fortbildung im Bereich des Feuerwehrwesens und
 - c) durch die Förderung der Jugendarbeit in diesen Bereichen.
- (3) Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, soweit diese von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden, sowie durch Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein verfolgt keine Erwerbszwecke. Er erstrebt keinen Gewinn. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Etwaige Erträge sind für die in § 2 genannten Zwecke zu verwenden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (4) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
- (5) Personen, die sich ehrenamtlich oder nebenberuflich für die Vereinszwecke im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich

zulässigen Ehrenamtspauschalen/Übungsleiterfreibeträge begünstigt werden.

- (6) Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte, ebenso wenig erhalten sie bei der Auflösung des Vereins entsprechende Anteile.
- (7) Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur innerhalb des in § 3 Abs. 1 vorgegebenen Rahmens erfolgen.
- (8) Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf sie besteht nicht.

§ 4 Datenschutz

- (1) Der Verein legt besonderen Wert auf den Schutz der personenbezogenen Daten seiner Mitglieder. Aus dieser Verantwortung heraus verarbeitet der Verein die personenbezogenen Daten immer unter Berücksichtigung aller geltenden Datenschutzvorschriften, insbesondere der geltenden Regelungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO).
- (2) Der Verein verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben.
- (3) Die Grundzüge der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung werden in einer vereinsinternen Datenschutzrichtlinie schriftlich festgelegt, die vom Vorstand beschlossen wird. Dabei ist konkret festzulegen, welche Daten für welche Zwecke verwendet werden. Die vom Vorstand beschlossene Datenschutzrichtlinie ist allen Mitgliedern in geeigneter Form bekanntzugeben.

§ 5 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können sein:
 - a) Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder),
 - b) ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder),
 - c) Kinder unter 12 Jahren,
 - d) fördernde Mitglieder (natürliche Personen, juristische Personen, Vereine, Körperschaften usw.),
 - e) Ehrenmitglieder.
- (2) Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter. Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch besondere finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Jede Person, die Interesse am Vereinszweck hat, kann Mitglied des Vereins werden.
- (2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen, Minderjährige müssen die Zustimmung ihres (ihrer) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme in den Verein ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Lehnt der Vorstand die Aufnahme eines Mitglieds ab, steht dem Betroffenen der Einspruch in Form einer schriftlichen Beschwerde zu. Die endgültige Entscheidung über die Aufnahme des abgelehnten Betroffenen obliegt dann der Mitgliederversammlung.
- (4) Erworben wird die Mitgliedschaft mit einer schriftlichen Bestätigung des Vorstands darüber, dass der Aufnahmeantrag angenommen ist.
- (5) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienen und abstimmenden Mitglieder.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt,
 - b) durch die Streichung von der Mitgliederliste,
 - c) durch Ausschluss.
 - d) mit dem Tod des Mitglieds.
- (2) Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist. Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich zu erklären und nur zum Schluss des Kalenderjahres möglich. Bereits entrichtete Beiträge werden nicht erstattet.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Mahnung, die auch wirksam ist, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt, muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein mitgeteilte Mitgliederanschrift gerichtet sein. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer Frist

Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab dem Datum des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Beschwerde rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf etwaige rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern kann ein Jahresbeitrag erhoben werden, soweit die Mitgliederversammlung dies durch Beschluss festsetzt. Die Einführung einer Beitragspflicht, die Höhe der Geldbeiträge und deren Fälligkeit richten sich nach Maßgabe dieses Beschlusses.
- (2) Ehrenmitglieder sind im Falle einer Beitragserhebung von der Beitragspflicht befreit.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die Satzung des Vereins, die ergänzenden Vereinsordnungen sowie ggf. bestehende Vereinsrichtlinien anzuerkennen bzw. einzuhalten und den Verein bzw. Vereinszweck in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
- (2) Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern und durch rücksichtsvolles Verhalten zu einem guten Zusammenhalt in der Feuerwehr und im Verein beizutragen.
- (3) Die aktiven Feuerwehrdienstleistenden haben außerdem die Pflicht, an den Lehrveranstaltungen und Übungen der Feuerwehr regelmäßig und pünktlich teilzunehmen und ihre Nichtteilnahme in begründeten Ausnahmefällen bei der Feuerwehführung (Kommandant bzw. dessen Stellvertreter) jeweils vorher anzuzeigen.
- (4) Soweit von der Mitgliederversammlung die Entrichtung eines Beitrags festgesetzt wird, ist jedes Mitglied verpflichtet, den festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten.
- (5) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und

der Mitgliederversammlung Vorschläge, Hinweise und Anregungen zu unterbreiten, deren Verwirklichung im Interesse des Vereins und seiner Mitglieder liegt.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Schriftführer,
- d) dem Kassenwart,
- e) dem 1. Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Nennslingen*,
- f) dem stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Nennslingen*,
- g) dem Jugendwart der Freiwilligen Feuerwehr Nennslingen*,
- h) bis zu max. fünf weitere Mitglieder als Beisitzer

* soweit diese Person dem Verein angehört und nicht in eine Funktion der Buchst. a) bis d) gewählt wird.

- (2) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer, der Kassenwart sowie die weiteren Mitglieder als Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von sechs Jahren gewählt. Die Wiederwahl von Vereinsmitgliedern ist unbegrenzt zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Amtsinhaber bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.
- (3) Die Wahl des 1. Kommandanten und des stellvertretenden Kommandanten sowie die Bestellung des Jugendwartes richtet sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG).
- (4) Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitglieder des Vorstands (siehe Absatz 2) werden grundsätzlich im Rahmen einer Einzelwahl gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung die Durchführung der Wahl in geheimer Form beschließen. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird die Wahl in geheimer Form durchgeführt, werden Stimmzettel

ausgegeben. Neben Nein-Stimmen und leeren Stimmzetteln gelten auch solche Stimmzettel als ungültig, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig erkennen lassen. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen.

- (5) Außer durch Tod endet das Amt eines Mitglieds des Vorstands vorzeitig mit dem Ausscheiden oder dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit allen anderen Vorstandsmitgliedern gem. Absatz 1 gegenüber schriftlich ihren Rücktritt erklären.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende seiner Amtszeit aus, können die verbliebenen Vorstandsmitglieder bis zu den turnusmäßigen Neuwahlen ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Auf diese Weise bestellte Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur nächsten Wahl im Amt.

§ 12 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte, verwaltet das Vereinsvermögen und vollzieht die Vereinsbeschlüsse. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
 - f) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
 - g) Beschlussfassung über Ehrungen und Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften.
- (2) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die insbesondere die Aufgaben der Vorstandsmitglieder und den Geschäftsgang regelt. Der Vorstand kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse (zum Beispiel einen Festausschuss oder Bauausschuss) für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
- (3) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein jeweils alleine gerichtlich und außergerichtlich als Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Diese sind jeweils einzeln vertretungsbefugt. Im Innenverhältnis gilt, dass Rechtsgeschäfte mit einer Wertgrenze von über 500,00 Euro für den Verein verbindlich sind, wenn der Vorstand zugestimmt hat.

§ 13 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Regelfall in Vorstandssitzungen, die mit Zustimmung sämtlicher Mitglieder des Vorstands auch als virtuelle Sitzungen mit Hilfe von Online-Tools durchgeführt werden können.
- (2) Für die Sitzung des Vorstandes sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder verständigt wurden und mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes. Beschlüsse des Vorstands können auch im Umlaufverfahren oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Solche gefassten Vorstandsbeschlüsse sind bei der nächsten Vorstandssitzung schriftlich im Sitzungsprotokoll gesondert niederzulegen.
- (3) Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen, das vom Sitzungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- (4) Zu Sitzungen des Vorstandes können vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, Gäste eingeladen werden. Diese haben kein Stimmrecht. Die Anwesenheit von Gästen ist im Protokoll zu vermerken.

§ 14 Kassenführung

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszweckes notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
- (3) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von sechs Jahren gewählt werden, zu prüfen. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Deren Wiederwahl ist zulässig. Im Rahmen der Kassenprüfung werden Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung geprüft und dabei insbesondere die satzungsgemäße korrekte Mittelverwendung festgestellt. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben.

- (4) Die Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 15 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstands,
 - b) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages,
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands,
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einladung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- (4) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich entweder durch Aushändigung der Einladung oder durch Versand über die dem Verein zuletzt bekanntgegebene E-Mail-Adresse bzw. per Brief an die zuletzt bekanntgegebene Postadresse einberufen. Dabei ist die Tagesordnung mitzuteilen.
- (5) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern im Sinne von § 5 der Satzung. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied – auch Ehrenmitglieder – stimmberechtigt, welches bereits das 16. Lebensjahr vollendet hat. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder erschienen ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt, sofern die Satzung im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Die Mitgliederversammlung kann die geheime Abstimmung beschließen.
- (4) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden oder vom Versammlungsleiter sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Waren in der Versammlung mehrere Vorsitzende tätig, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Das Protokoll ist allen Mitgliedern in geeigneter Form zugänglich zu machen.
- (6) Die Mitgliederversammlungen sind nichtöffentlich. Der Vorsitzende kann weitere Personen, Behörden und Organisationen einladen und ihnen in der Versammlung das Wort erteilen.

§ 17 Ehrungen

An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, kann

- a. die Ehrennadel oder Ehrenzeichen
- b. die Ehrenmitgliedschaft des Vereins

verliehen werden.

§ 18 Satzungsänderung

- (1) Zur Änderung der Satzung des Vereins sowie bei Änderung des Vereinszwecks (siehe § 2 Abs. 1 der Satzung) ist mindestens eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung unter Angabe der einzelnen zu ändernden Satzungsbestimmungen oder auf die Neufassung der Satzung hingewiesen wurde. Der geänderte bzw. neue Text der Satzung ist entweder bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung an die Mitglieder zu versenden oder in der Einladung zur Mitgliederversammlung ist darauf hinzuweisen, dass der Text der Satzungsänderung oder -neufassung im Vorfeld der Mitgliederversammlung auf der Homepage des Vereins oder bei einem Mitglied des Vorstands eingesehen werden kann.
- (3) Vor der Beschlussfassung muss der Versammlungsleiter auf folgende Möglichkeiten hinweisen: Jedes Mitglied kann verlangen, dass
 - der Text der Satzungsänderung vor der Beschlussfassung vom Versammlungsleiter in der Mitgliederversammlung verlesen wird,
 - über die einzelnen Punkte eine Aussprache stattfindet und/oder
 - über jeden einzelnen Punkt der Satzungsänderung gesondert abgestimmt wird.
- (4) Macht ein Mitglied von seinen Rechten Gebrauch und verlangt die gesonderte Beschlussfassung über die einzelnen zu ändernden Punkte, kann die Satzung nicht mehr insgesamt zur Abstimmung gestellt werden. Die Mitgliederversammlung hat dann über jede einzelne Regelung, die geändert werden soll, einen eigenständigen Beschluss zu fassen.
- (5) Beschlüsse über Satzungsänderungen sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

§ 19 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist zur Beschlussfassung über die Auflösung innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist bei der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen. Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Über eine Auflösung des Vereins kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt

werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich hingewiesen wurde.

- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen der Marktgemeinde Nennslingen als juristische Person des öffentlichen Rechts zu, die es unmittelbar und ausschließlich für Feuerschutz zu verwenden hat.
- (4) Als gemeinsame Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sowie der Kassier bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

§ 20 Schlussbestimmungen

- (1) Die Mitgliederversammlung des Vereins hat am xxxx die Neufassung der Satzung in ihrer vorliegenden Form beschlossen. Die neu gefasste Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die bisherige Satzung tritt gleichzeitig außer Kraft.
- (2) Der vertretungsberechtigte Vorstand wird beauftragt, die beschlossene Neufassung der Satzung mit dem Finanzamt zur Überprüfung der Gemeinnützigkeit abzustimmen.
- (3) Der vertretungsberechtigte Vorstand wird weiterhin beauftragt, die beschlossene Neufassung der Satzung beim zuständigen Amtsgericht zur Eintragung in das Vereinsregister vorzulegen.
- (4) Sollten von Seiten des Finanzamtes oder des Amtsgerichts redaktionelle und/oder inhaltliche Änderungen erforderlich werden, ist der vertretungsberechtigte Vorstand ermächtigt, diese Änderungen der Satzung im Rahmen des Eintragungsverfahrens ohne Einberufung einer weiteren Mitgliederversammlung vorzunehmen. Die Mitgliederversammlung ist über diese Änderungen bei der nächsten Versammlung zu informieren.

Vorstehende Vereinssatzung des Vereins „Freiwillige Feuerwehr Markt Nennslingen“ wurde von der Mitgliederversammlung am 24.07.2021 mit folgendem Abstimmungsergebnis beschlossen:

Mitgliederstand am Abstimmungstag:

Nennslingen, den 24.07.2021

Unterschrift Vorsitzende/r

Unterschrift Schriftführer/in

Bestätigt durch Unterschrift:

Name, Vorname	Funktion:	Unterschrift:
	Vorsitzender	
	Stellvertretender Vorsitzender	
	Schriftführer	
	Kassenwart	
	1. Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Nennslingen	
	stellvertretender Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Nennslingen	
	Jugendwart der Freiwilligen Feuerwehr Nennslingen	
	Beisitzer in der Vorstandschaft	
	Beisitzer in der Vorstandschaft	